

www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/

Geldwäschegesetz (GwG)
Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer trifft nach § 6 Abs. 9 GwG folgende Anordnung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung (§ 44b Abs. 1 WPO) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften müssen die besonderen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG nicht treffen, wenn in der Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Diese Befreiung gilt nicht für Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Sind Verpflichtete Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG, ist maßgeblich, ob die genannten treuhänderischen Tätigkeiten gruppenweit überwiegen.

Diese Anordnung wird im Internet unter www.wpk.de bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam (§§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Anordnung vom 1. März 2012 (WPK Magazin 2/2012, S. 30) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. September 2017

Gerhard Ziegler
-Präsident-

Erläuterungen:

1. Pflicht zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG)

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften müssen neben einem Risikomanagement (§ 4 GwG) und einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) insbesondere auch angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können (§ 6 Abs. 1 und 2, Abs. 5 und 6 GwG). Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. WP/vBP können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

Die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 GwG) ist auf WP/vBP, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zunächst kraft Gesetzes nicht anwendbar, da diese nach § 7 GwG nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung ergibt sich allerdings aus der Anordnung der WPK nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG, nach der ab einer bestimmten Praxisgröße ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist (Anordnung der WPK vom 27. September 2017, www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737).

2. Freistellung bestimmter WP/vBP-Praxen von den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 9 GwG).

Die Wirtschaftsprüferkammer macht von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Pflicht zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen findet auf Berufsangehörige in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 1 WPO und Berufsgesellschaften keine Anwendung, wenn in der betreffenden beruflichen Einheit nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers gemäß § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Auf die Funktion oder Stellung der Berufsträger in der beruflichen Einheit kommt es dabei nicht an. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Zu einer Gruppe im Sinne der genannten Vorschrift gehören auch Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten (§ 1 Abs. 16 Nr. 3 GwG). Nach der Gesetzesbegründung führt jedoch nicht jede Beteiligung zur Einbeziehung dieser Unternehmen in die Gruppe. Es wird zusätzlich vorausgesetzt, dass das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen, an dem die Beteiligung gehalten wird, ausüben kann. Aus handelsrechtlicher Sicht (§ 290 HGB) handelt es sich daher auch insoweit um Tochterunternehmen.

Von der Befreiung nicht erfasst sind interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 6 GwG (s. o., 1.). Mit Blick auf das weitreichende Auskunftsverweigerungsrecht für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (§ 6 Abs. 6 Satz 3 GwG) führt die Vorschrift aber zu keiner zusätzlichen Belastung. Ist der WP/vBP im Ausnahmefall von seiner Schweigepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entbunden und greift § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG daher nicht, können die geforderten Informationen (Identität des Mandanten, Art der Geschäftsbeziehung) den Handakten nach § 51b Abs. 1 WPO entnommen werden. Die Pflicht zu ihrer sicheren und vertraulichen Übermittlung an die Zentralstelle ergibt sich weiterhin aus §§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Abs. 1 BS WP/vBP.

Grund für die Befreiung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern bei Tätigkeit in kleinen beruflichen Einheiten bis zu einer Anzahl von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften sowie Gruppen entsprechender Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

3. Keine Freistellung bei überwiegender Treuhandtätigkeit

Von der Befreiung nicht erfasst sind Praxen, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Sind Verpflichtete Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG, ist hierfür auf die in der Gruppe insgesamt ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50% des Gesamtumsatzes der Praxis oder der Gruppe auf diese Tätigkeiten entfallen.

Grund für die Ausnahme von der Befreiung ist, dass Treuhandtätigkeiten oft mit der Übernahme von Vermögenswerten verbunden sind. Sie sind daher besonders anfällig, für Zwe-

cke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei überwiegender Ausübung von Treuhandtätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

4. Anwendbarkeit der allgemeinen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs von den Pflichten zur Einführung der oben genannten besonderen internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet Berufsangehörige und Berufsgesellschaften aber nicht davon, die verbleibenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements unter Vornahme einer Risikoanalyse (§§ 4f GwG), die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners, ggf. der für ihn auftretenden Person sowie des wirtschaftlich Berechtigten, Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftliche Berechtigten um eine politisch exponierte oder dieser nahestehende Person handelt, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung [§§ 10 ff. GwG]) zu erfüllen.

5. Abstimmung mit Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Inhalt dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung.